

Buchinger Barbara, WKÖ Up

Von: Susnik Marko, Dipl. Ing, Dr., WKÖ Up
Gesendet: Donnerstag, 14. November 2019 18:34
An: Schinnerl, Isabell; Knoflach, Georg
Cc: Rosner-Scheibengraf Pia-Maria, WKÖ Sp; Schweng Christa, Mag, WKÖ Sp
Betreff: Beschränkung von Diisocyanaten - Stellungnahme WKÖ

Liebe Isa, lieber Georg,

danke für die Übermittlung des Entwurfes zur Diisocyanat-Beschränkung, gern möchten wir dazu wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich erachten wir die vorliegende Beschränkung als sehr weitgehend und anspruchsvoll in der Umsetzung. Insbesondere sind wir der Meinung, dass diese Beschränkung einer arbeitnehmerInnenschutzrechtliche Maßnahme ist und systematisch nicht in das Chemikalienrecht passt. In diesem Zusammenhang betonen wir es erneut, dass die Europäische Kommission aufgefordert werden sollte, eine klare Strategie für die Schnittstelle OSH/REACH zu entwickeln. Wichtig in diesem Zusammenhang wären nachvollziehbare Entscheidungskriterien dafür, wann welche Rechtsmaterie als RMO angewendet werden soll.

In dieser fortgeschrittenen Phase der Verhandlungen zur vorliegenden Beschränkung sind uns folgende Aspekte besonders wichtig und wir bitten hierzu um Unterstützung unserer Anliegen:

1. Wiederkehrende Auffrischkurse sollen optional sein und im Ermessen der einzelnen MS liegen. Insbesondere begründen wir das damit, dass gerade Österreich ein sehr aufwendiges und qualitativ hochwertiges Berufsausbildungssystem hat. Handwerker werden darin ausgezeichnet auf den beruflichen Alltag vorbereitet. Im Zusammenhang mit der üblichen Unterweisungspflicht nach dem ASchG sehen wir darin eine robuste Grundlage dafür, dass Chemikalien wie Diisocyanate sicher angewendet werden können. Wiederkehrende Auffrischkurse würden darüber hinaus auslösen, dass eine parallele Diisocyanat-Sachkunde-Schulungsstruktur aufgebaut werden muss. Das wäre unseres Erachtens stark überzogen. Hierzu unser Formulierungsvorschlag zu Abs. 8:
„Member States may request that the training shall be renewed in regular time-frames.“
2. An einigen Stellen wird auf Abs. 1 (b) Bezug genommen. Einen solchen Absatz gibt es nicht, gemeint ist wohl der zweite Gedankenstrich in Abs. 1.
3. Abs. 4 sollte weiter gefasst werden, so dass auch ein Berufsschullehrer/Lehrmeister einer einschlägigen Berufsausbildung automatisch schulen kann. Ein Berufsschullehrer/Lehrmeister wird zwar sein HSE-Wissen etwas auffrischen müssen, andererseits wird der HSE-Experte sich die genauen Berufsanforderungen ansehen müssen, wenn man zielgerichtet auf den Beruf hin schulen möchte. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:
„Such training should be conducted by a person with competence acquired by relevant vocational training and/or an expert on occupational safety and health.“
4. Einige Anforderungen aus Abs. 9 in Kombination mit Abs. 10 sind stark überzogen. Insbesondere sollte man den Nutzen von Abs. 9(a) hinterfragen. Es ist nicht davon auszugehen, dass ein EPU diese Daten liefern können und wenn, dann nur unter großem administrativen Aufwand. Auch stellt sich die Frage, wie das in der Praxis vollzogen werden kann.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Schöne Grüße
Marko



Dr. Marko Sušnik
Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
T: +43 (0)5 90 900-4393, F: +43 (0)5 90 900-269
E: marko.susnik@wko.at , W: <http://wko.at/reach>